

Nr.: 200/2018

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	14.08.2018
■ Fachbereich	Jugend & Familie	
■ Verfasser/-in	Rasch, Gerhard	
■ Telefon	07621 410-5210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.09.2018
Kreistag	öffentlich	24.10.2018

Tagesordnungspunkt

Ergebnis der Personalbedarfsbemessung in den Sozialen Diensten

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Firma INSO vom 05.08.2018 zur Personalbedarfsbemessung in den Sozialen Diensten zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der bei der Personalbedarfsbemessung festgestellte zusätzliche Stellenbedarf in den Sozialen Diensten von insgesamt 8,44 Stellen wird beschlossen.

Die zusätzlichen Stellen werden zum 01.01.2019 eingerichtet.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2019.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Hilfe für junge Menschen und Ihre Familien
Produkt(e)	36.30.03	Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihrer Familie einschließlich Krisenintervention
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kinder und Jugendliche wachsen in der Herkunftsfamilie gesund und sicher auf
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Die Sozialen Dienste arbeiten entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und der fachlich gebotenen Standards
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Es stehen ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung

■ **Personelle Auswirkungen:** nein x ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein x ja,

<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€	€	X
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand				418.576€	423.013€	427.497€
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand				418.576€	423.013€	427.497€
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Im Jugendhilfeausschuss vom 13.06.2018 wurde die mit Unterstützung der Fa. INSO erstellte Überarbeitung des Qualitätshandbuches der Sozialen Dienste vorgestellt. Auf dieser Basis erfolgte in einem zweiten Schritt – ebenfalls durch die Fa. INSO – eine Überprüfung des aktuellen Personalbedarfs in den Sozialen Diensten.

Das Ergebnis spiegelt die im Arbeitsbereich Soziale Dienste deutlich gestiegenen Anforderungen in Bezug auf die geforderte Qualität und Quantität der zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen und den notwendigen fachlichen Standards wieder.

Im Zeitraumes seit der Durchführung der letzten Personalbemessung im Jahr 2010 haben sich erhebliche Veränderungen in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen, wie auch auf die fachlichen Mindeststandards, ergeben.

Kinderschutzfälle, wie sie auch in Nachbarlandkreisen aufgetreten sind, haben die fachliche Diskussion ganz erheblich beeinflusst. So werden an die geforderte Arbeitsqualität und die kontinuierliche Beobachtung der Prozesse heute deutlich höhere Anforderungen gestellt. Um diese umsetzen zu können, ist eine Anpassung der Personalressourcen zwingend erforderlich. Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen von aktuellen Personalbemessungen wie beispielsweise im Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald oder in der Stadt Freiburg.

Die derzeitige Diskussion in der Öffentlichkeit im Zusammenhang von Kinderschutzfällen verdeutlicht die Anforderungen an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Diesen Anforderungen wird in der Praxis durch Qualitätsveränderungen begegnet. Dies bedeutet einerseits strukturelle Prozesse zu überarbeiten und neu auszurichten. Es bedeutet andererseits auch insbesondere bei Zuwächsen hinsichtlich der Quantität und Ausweitungen der Qualität, die notwendigen Ressourcen insbesondere in Bezug auf Personalausstattung zu eruieren und anzupassen.

Der an dieser Stelle durchgeführte Prozess hat den Vorteil, dass eine bereits 2010 erstellte Grundlage zur Verfügung steht. Es ist somit ein Vergleich auf einer grundlegenden Ausgangsbasis möglich.

Bei Betrachtung der durchschnittlichen Entwicklung des Personalstandes in den Sozialen Diensten im Landesvergleich Baden-Württemberg befindet sich der Landkreis Lörrach unter Berücksichtigung der in der aktuellen Personalbemessung hervorgehenden Personalmehrung im Durchschnitt der 46 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (vgl. aktueller Bericht KVJS).

In der Gesamtübersicht stellen sich die aktuelle ermittelten Stellenbedarfe verteilt auf die unterschiedlichen Teams wie folgt dar:

Tab. 1: Personalbedarf im Vergleich zum Stellenplan 2018

Team	Stellenplan SOLL 2018 (ohne Leitung + VK)	Personal- bedarf	Differenz (Spalte C zu B) - = Mehrbedarf
SD I	8,4	9,73	-1,33
SD II	6,2	6,24	-0,04
SD III	7,85	9,36	-1,51
SD IV	9,05	11,54	-2,49
SD V	4,6	5,76	-1,16
SD gesamt	36,1	42,63	-6,53
<i>darin enthalten für JuHis</i>		3,4	
PAD	6,25	7,66	-1,41
UMA	5,33	5,84	0
Bedarf Fachkräfte			-7,94
<i>PAD-Leitung</i>	<i>0,5</i>	<i>1</i>	<i>-0,5</i>
Gesamtbedarf			-8,44

Die für die Arbeitsprozesse des Sachgebietes (5 SD Teams, 1 Pflege- und Adoptivkinderdienst, 1 UMA-Team) durchgeführte Personalbemessung erfolgte auf Grundlage folgender Faktoren:

1. Mindeststandards der gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Erfordernisse im Einzelfall
2. Erfordernisse im Zusammenhang mit den Systemzeiten
3. Faktoren im Zusammenhang mit der Sozialstrategie
4. Auswirkungen von Teilzeitarbeit und Einarbeitung neuer Fachkräfte
5. Fallzahlenentwicklung

Es wird in der Vorlage auf die differenzierte Darstellung von Zahlen verzichtet. Die notwendigen Aufstellungen der Daten sind im Bericht des Institutes für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO - enthalten. Dieser Bericht ist in der Anlage beigefügt.

Zudem bietet der Bericht des KVJS die Grundlage hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung und Gesamtentwicklung für die Jugendhilfe im Landkreis Lörrach.

1 Mindeststandards der gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Erfordernisse im Einzelfall

Gesetzliche Vorgaben

Im Zeitraum seit 2010 sind zahlreiche gesetzliche Veränderungen eingetreten, die eine Erweiterung der Aufgaben der Sozialen Dienste zu Folge hatte. Die folgenden Gesetzesveränderungen hatten deutliche Auswirkungen auf die zu leistenden Aufgaben:

Kinder und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
 Bundeskinderschutzgesetz
 Veränderungen im Familiengerichtsgesetz FamFG
 Veränderung im SGB III, § 8a, 8b, 36, 37, § 42a SGB VIII,

Übergaben von Hilfe bei wechselnder Zuständigkeit § 86 c SGB VIII, Ergänzungen im Jugendgerichtsgesetz.

Die Veränderungen auf Grund der genannten Gesetzesgrundlagen führen in der Praxis zu deutlich erhöhten qualitativen Anforderungen, die sich aus folgenden Aspekten ergeben:

- Qualitative Veränderungen im Bereich des Kinderschutzes in Form von Personaleinsatz bei Überprüfung und Personalbindung in Fragen der zwingend notwendigen und verpflichtenden Beratung
- Neue verpflichtende Regelung bei Übergaben an andere Jugendämter
- Kooperations- und Beratungsanforderungen (Bundeskinderschutzgesetz)
- Verkürzung von Reaktionszeiten (beschleunigtes Verfahren im familiengerichtlichen Verfahren)
- Deutlich gestiegene Anforderung an die Dokumentation
- Gestiegene Beratungsanforderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe und der Beratung von Familien, die ohne Hilfe zur Erziehung ein Kind bei sich aufgenommen haben
- Anspruch auf kontinuierliche Beratung im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren.
- Anforderungen im Rahmen der Hilfeplanungen im Zusammenhang der Beteiligung

Fachliche Erfordernisse

Es ergeben sich im Rahmen der Fachdiskussion in Bezug auf den Kinderschutz, die Wirkungsorientierung, die Ausgestaltung der Hilfeplanungsprozesse und der Jugendhilfe im Strafverfahren Erweiterungen bzgl. der qualitativen Anforderungen, die teilweise bereits umgesetzt wurden. Die qualitativen Anforderungen stehen dabei im engen Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen und sind aus diesem Grund insbesondere mit dem Blick auf den Kinderschutz als unverzichtbare Mindestanforderungen zu sehen. Dies verdeutlicht sich im Bereich des Kinderschutzes vor allem im Personaleinsatz (Vorortüberprüfung im Tandem) und in den vorgeschriebenen und zwingend notwendigen Beratungsabläufen, die der Fehlervermeidung und Lösungsorientierung dienen.

Die Anforderungen in Bezug auf die Wirkungsorientierung beziehen sich einerseits auf bundesweite Entwicklungen und andererseits sehr zentral auf die Ziele der Sozialstrategie des Landkreises. An dieser Stelle sind die Steuerung von Hilfen im Zusammenhang von Bedarfsfeststellung und der Einrichtung von gezielten Hilfen sowie die Zielsetzung von besonderer Bedeutung, um Hilfeverläufe effizient umzusetzen. Damit werden langfristig Hilfekarrieren vermieden. Es ist weiter von zentraler Bedeutung, frühzeitig Beratung mit ausreichenden Beratungseinheiten zur Verfügung zu stellen, so dass schwierige Entwicklungen frühzeitig und vor allem rechtzeitig erkannt und verhindert werden können.

Die Anforderungen im Hilfeplanprozess gem. § 36 SGB VIII fordern eine weitreichende Beteiligung aller Personen, die einen Beitrag zur Ausgestaltung der Hilfe leisten können. Dies bedeutet einen Mehraufwand in der Organisation und eine Erhöhung der Anzahl der Beratungs- und Koordinierungsgespräche.

Die notwendigen Qualitätsanforderungen wurden im Handbuch dezidiert beschrieben und im zweiten Schritt die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen in die Personalbemessung mit einbezogen. Dies bedeutet konkret, dass jedem Arbeitsprozess der notwendige Zeitanteil zugeschrieben wird und die Addition der Arbeitsprozesse letztendlich das Ergebnis hinsichtlich des notwendigen Personaleinsatzes aufzeigt.

Pflege- und Adoptivkinderdienst

Der Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAD) wurde unter Betrachtung der zwei Arbeitsprozesse Adoption und Pflegekinderhilfe betrachtet. Der Arbeitsbereich Adoption wurde erstmals ausführlich beschrieben und mit den notwendigen Zeitanteilen zur Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben hinterlegt. Die Qualitätssicherung ist gerade im Bereich der Adoption von zentraler Bedeutung. Es werden sehr weitreichende Entscheidungen herbeigeführt, die auf Lebenszeit eines Kindes gerichtet sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Im Pflegekinderdienst standen die Begleitung der Pflegefamilien, die Kinder bei sich aufgenommen haben, und die Gewinnung von neuen Pflegefamilien im Fokus der Prozessbeschreibungen. Im Bereich der Gewinnung bzw. Werbung von Pflegeeltern wurden bisher Leistungen erbracht, die tatsächlich nicht bei der Ausgestaltung der personellen Ressourcen beachtet wurden bzw. für die bislang noch keine ausführlichen Prozessbeschreibungen zur Verfügung standen. In der jetzt vorliegenden Form des Handbuchs sind diese Prozesse ausführlich beschrieben und mit den notwendigen zeitlichen Anteilen hinterlegt. Die jetzt ermittelten Personalressourcen sind Grundlage für die kontinuierliche Weiterarbeit des Pflegekinderdienstes, um vor allem den Bestand der vorhandenen Pflegeeltern weiterhin stabil halten und diese im erforderlichen Maße betreuen und begleiten zu können. Dies ist eine wesentliche Grundlage dafür, neue Pflegeeltern zu gewinnen. Wenn bereits vorhandene Pflegeeltern positiv über ihre Arbeit und die Betreuung durch den PAD berichten, ist dies einer der wirkungsvollsten Möglichkeiten, neue interessierte Menschen für diese wichtige Aufgabe zu gewinnen.

Die Lebenssituation von Pflegeeltern und den darin lebenden Pflegekindern hat sich in den vergangenen 10-15 Jahren sehr deutlich verändert. Die Anforderungen an Pflegeeltern hinsichtlich der Versorgung, Betreuung und Erziehung der Pflegekinder sind stark gestiegen. Pflegekinder zeigen teilweise gravierende Verhaltensauffälligkeiten, die eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Begleitung der Pflegeeltern, und auch der Herkunftseltern zwingend notwendig macht. Zudem stehen auch Pflegeeltern vor den Herausforderungen bezüglich der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung.

Die im § 37 SGB VIII (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie) gesetzlich geforderten Anforderungen zielen insbesondere auf die Lebenssituationen von Kinder ab, die in einer Pflegefamilie leben. Es ist dabei unabhängig, ob diese Pflegeverhältnisse auf der Grundlage von Hilfe zur Erziehung vereinbart sind oder private Pflegeverhältnisse bestehen. Es generieren sich aus der Gesetzesnorm Ansprüche wie beispielsweise mehrfache (mindestens 4) Hausbesuche jährlich, um sich ein angemessenes Bild von der Situation des Kindes machen zu können. Pflegeeltern und Pflegepersonen haben nunmehr verankerte Ansprüche auf Beratung. Im Vergleich zum Prozess von 2010 sind die Anforderungen in ihrer Quantität und Qualität damit deutlich gestiegen.

Weiterhin haben sich neue Anforderungen in Bezug auf die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ergeben. Dem Grunde nach muss für jede Person, die ein Kind bei sich aufnimmt, eine Pflegeerlaubnis erteilt werden, wenn sie nicht in einem direkten verwandtschaftlichen Verhältnis zum Kind steht oder es sich um eine Hilfe zur Erziehung handelt. Es muss darüber hinaus regelmäßig Kontakt gehalten werden, um ggfs. schwierige Situationen rechtzeitig erkennen zu können.

Die Leitungspräsenz im Pflege- und Adoptivkinderdienst ist eine wesentliche Voraussetzung für das Steuern der notwendigen Leistungen und Standards. Die Teamgröße erfordert ausreichend Leitungskapazität, um den notwendigen Anforderungen im Einzelfall gerecht werden zu können und Fachkräfte hier ausreichend Ansprache und Steuerung erfahren.

Der bisherige Leistungsanteil von 0,5 Stellenanteilen ist nicht ausreichend. Im direkten Vergleich zu den Leitungsanteilen in den Teams der Sozialen Dienste bei gleicher Fachkräftezahl (im Durchschnitt 10) muss hier bei 10 vorhandenen Fachkräften von einem notwendigen Stellenanteil von 100 % ausgegangen werden.

Insgesamt ist somit beim Pflege- und Adoptivkinderdienst eine Personalaufstockung im Umfang von 1,91 Stellen notwendig

Jugendgerichtshilfe

Die bereits umgesetzte Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe wurde hinsichtlich der notwendigen Arbeitsprozesse und der dadurch notwendigen Aufgaben erneut betrachtet.

Die qualitativen Anforderungen sind in die Gesamtbewertung mit eingeflossen mit dem Ergebnis, dass für den Bereich der Jugendgerichtshilfe weiter Personalressourcen eingesetzt werden müssen, um die geforderten Mindeststandards erfüllen zu können. Die im Jahr 2010 durchgeführte Überprüfung in Bezug auf die Arbeitsprozesse der Jugendgerichtshilfe hatte zum Ergebnis, dass sich der bestehende Standard unterhalb der Mindestanforderungen bewegt.

Mit der Spezialisierung wurde die organisatorische Grundlage für eine Verbesserung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe geschaffen. Im Rahmen der Personalbedarfsbemessung wurden nun die notwendigen Mindestanforderungen für diesen Aufgabenbereich genau definiert und mit der notwendigen zeitlichen Ressource hinterlegt. Im Ergebnis bedeutet dies 1,53 zusätzliche Personalstellen.

Ohne diese zusätzlichen Personalressourcen können die Mindestanforderungen in diesem Bereich nicht erfüllt werden.

3 Erfordernisse im Zusammenhang mit den Systemzeiten

Im Vergleich zu der 2010 durchgeführten Erstellung des Qualitätshandbuches sind in Bezug auf die Systemzeiten deutliche Mehranforderungen entstanden.

Sozialraumarbeit und Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

Der Personalmehraufwand in Bezug auf die Systemzeiten generiert sich unter anderem aus den geforderten Kooperationen im Einzelfall. Die regionalen Gegebenheiten in Bezug auf das Vorhandensein von Angeboten wurden im aktuellen Prozess erstmals differenziert betrachtet.

Es zeigt sich dabei, dass insbesondere in Regionen, in denen wenig bis gar keine Angebote zur Verfügung stehen, ein erhöhter Beratungsaufwand der Sozialen Dienste entsteht und dies auch mit erhöhten Fahrzeiten verbunden ist. Vor allem in ländlichen Gebieten ist deshalb eine Erhöhung des Personalbedarfes aufgrund von erweiterten Systemzeiten notwendig. Die Präsenz der Sozialen Dienste vor Ort ist hier zwingend gefordert, um den Bedarfen der jeweiligen Familien gerecht werden zu können. Es kann hier eine deutlich erhöhte Anforderung beobachtet werden, was unter anderem auch damit zusammenhängt, dass Klienten aufgrund von mangelndem Wohnraum in den städtischen Gebieten zunehmend Wohnungen im ländlichen Raum anmieten. In Sozialräumen des Sozialdienst IV (vorderes und oberes Wiesental) und Sozialdienst V (Markgräflerland, vorderes Kandertal) wird diese Entwicklung verstärkt beobachtet.

In urbanen Gebieten, in denen Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen, richtet sich der Fokus der Sozialen Dienste vor allem auch darauf, dass in Bezug auf den Einzelfall eine notwendige und vernünftige Vernetzung der vorhandenen Angebote erfolgt, um gerade mit dem

Zusammenwirken der niederschweligen Angebote eine Erziehung in der Herkunftsfamilie zu stabilisieren. Hier zeigt sich vor allem eine notwendige Präsenz in Bezug auf die Koordinierung von eigenen Beratungsleistungen und vorhandenen externen Angeboten im Sozialraum. In diesem Zusammenhang hat die Vernetzungsarbeit besondere Bedeutung und erfordert eine gesteigerte Präsenz der Fachkräfte in Bezug auf die notwendigen Gespräche mit Kooperationspartnern im Sozialraum.

Die Ausdifferenzierung der sozialräumlichen Sozialarbeit kann sicherlich sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Es besteht die Möglichkeit, sie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Beschränkung auf das Mindestmaß würde aber den Zielen der Sozialstrategie des Landkreises deutlich entgegenwirken und die grundsätzlich sehr positive Entwicklung der vergangenen Jahre in der Jugendhilfe gefährden.

Kinderschutz als Faktor der Systemzeiten

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Das insbesondere im § 8a SGB VIII geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bindet Personalressourcen im Systembezug, die zwingend notwendig sind, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. In der Fachdiskussion bezüglich notwendiger Standards hat eine Qualitätserweiterung stattgefunden, die einen deutlichen zeitlichen Mehraufwand zur Folge hat und in diesem Umfang bisher nicht in der Personalberechnung fixiert war.

Der Einsatz von zwei Fachkräften zur Überprüfung der Situationen vor Ort wurde an anderer Stelle bereits erwähnt. Eine der zentralen Forderungen, die aus der Analyse der Vorkommnisse im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hervorgegangen ist, bezieht sich auf die Vermeidung von Bestätigungsfehlern bzw. Wahrnehmungsfehlern. Ein Bestätigungsfehler kann entstehen, wenn Beratungen in immer gleicher Fachkräftebesetzung stattfinden und somit eine Bestätigung der von der fallführenden Fachkraft vorgeschlagenen Vorgehensweise erfolgt, weil auf Grund der Wiederholungen und dem gewissermaßen eintretenden Gewöhnungseffekt keine neue Überlegungen angestellt werden.

Es werden hier zwingend notwendige zusätzliche Beratungskreisläufe mit Besetzung von Fachkräften, die bisher nicht eingebunden waren, gefordert. Damit wird sichergestellt, dass ein neuer und sozusagen unverstellter Blick auf die bisherige Vorgehensweise gerichtet wird. Dies kann dazu beitragen, Fehler zu vermeiden.

Die Umsetzung dieser Aufforderung bindet zusätzlich Arbeitszeit der Fachkräfte.

Fallrevisionen

Eine weitere Forderung an die Qualität im Kinderschutz, die aus der Analyse der Vorkommnisse aus dem Landkreis Breisgau Hochschwarzwald hervorgegangen ist, bezieht sich auf die Überprüfung von Fallverläufen, um die notwendige Qualität sicherstellen zu können. Im Rahmen der Fallrevision werden Fallverläufe analysiert und die notwendigen Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Damit werden Fachkräfte jedoch zusätzlich zeitlich gebunden. Diese Zeit muss von den Fachkräften zusätzlich zur Klientenzeit geleistet werden.

Kooperation im Sozialraum

Im Kinderschutz ist insbesondere im Einzelfall von entscheidender Bedeutung, dass die Kooperation im Sozialraum mit den jeweiligen Kooperationspartnern reibungslos funktioniert. Dies darf jedoch nicht erst im Ernstfall geschehen, sondern muss bereits im präventiven Sinne im Vorfeld ausreichend praktiziert werden. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, dass diesbezüglich eine Qualitätserweiterung erfolgt und die dafür notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Erfassung der Systemzeiten wurde dieser Faktor betrachtet und abschließend in die Personalbemessung einbezogen.

Hausbesuche unter Beteiligung von zwei Fachkräften

Der Qualitätsstandard, dass Hausbesuche im Zusammenhang des § 8a SGB VIII immer nach dem Vier - Augenprinzip erfolgen, bedeutet, dass in jedem entsprechenden Fall immer zwei Fachkräfte gebunden sind. Der Aufwand der zweiten Fachkraft wird in der Systemzeit erfasst.

Dieser Aufwand ist zwingend notwendig, um die notwendigen Qualitätsstandards sichern zu können. Der Aufwand für die zweite Fachkraft wurde in der bisherigen Personalbedarfsbemessung nicht erfasst.

Die aktuelle Fassung des Qualitätshandbuchs hat dies aufgenommen.

3 Faktoren im Zusammenhang mit der Sozialstrategie

Rechtzeitige Beratung und Förderung der Erziehung in der Familie

Ein zentraler Baustein des strategischen Ziels „Gelingen der Erziehung in der Herkunftsfamilie“ ist die Beratungsleistung nach § 16 SGB VIII - Förderung der Erziehung in der Familie.

Das zeitnahe Angebot eines Beratungstermins und die damit verbundenen ausreichenden zeitlichen Ressourcen für notwendige Beratungsgespräche sind hierbei wesentliche Faktoren, um das Gelingen der Erziehung in der Herkunftsfamilie auch unter schwierigen Bedingungen zu sichern. Im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie wurden Differenzierungen im Beratungsprozess herausgebildet, die zukünftig eine noch individuellere Beratung - orientiert an den jeweiligen Lebenssituationen der Menschen – ermöglicht.

Die Investition von ausreichend Personalressourcen ist eine wesentliche Voraussetzung, um das bisher Erreichte konsolidieren und den bisher erfolgreichen Weg fortsetzen zu können.

Sozialpädagogische Diagnose

Der im Zusammenhang der Sozialstrategie angestoßene Prozess der genauen Betrachtung der Wirkung von Hilfen wurde in den Sozialen Diensten mit der Anwendung einer differenzierten sozialpädagogischen Diagnose konkretisiert. Die Entwicklung der sozialpädagogischen Diagnose fand in Zusammenarbeit mit Herrn Berenfänger statt. Herr Berenfänger ist ein bundesweit anerkannter Fachmann auf diesem Gebiet.

Die sozialpädagogische Diagnose ist zentraler Bestandteil der Bedarfsermittlung. In den Sozialen Diensten des Landkreises wurde eine differenzierte Diagnostik im Rahmen der notwendigen Wirkungsorientierung entwickelt, die es ermöglicht, sehr detailliert die jeweiligen Bedarfsbereiche untersuchen und einschätzen zu können. Es wird somit durch die detaillierte Diagnostik ermöglicht, eine **passgenaue Hilfeplanung** in Bezug auf Bedarf und Zielformulierung herstellen zu können.

Die Wirkungsorientierung ist wichtiger Bestandteil der Sozialstrategie des Landkreises.

Der mit der sozialpädagogischen Diagnose aufwendige, aber zwingend notwendige Prozess umfasst zeitliche Ressourcen, die sich bisher in der Prozessbeschreibung so dezidiert nicht wiedergefunden haben. Dies wurde mit der aktuellen Überarbeitung des Handbuches ergänzt.

Der Stellenanteil für die unter Nr. 2 (außer Jugendgerichtshilfe und Pflege- und Adoptivkinderdienst, deren Stelleanteile gesondert ausgewiesen sind), sowie unter Ziffer 3 und 4 dargestellten Qualitätsanforderungen erfordern Stellenanteile in Höhe von insgesamt 4,13 Stellen.

4 Auswirkungen von Teilzeitarbeitsplätzen und Einarbeitung neuer Mitarbeiter

Die Gewinnung von Fachkräften wird zunehmend zur Herausforderung. In diesem Zusammenhang ist das zur Verfügung stellen von Teilzeitarbeitsplätzen ein wichtiger Aspekt, um die notwendigen Fachkräfte gewinnen und halten zu können. Ein hoher Anteil von Teilzeitarbeitsstellen hat jedoch zur Folge, dass hieraus eine nicht fallbezogene Steigerung von Personalressourcen eingerechnet werden muss, um den Anforderungen der direkten Arbeit am Klienten gerecht werden zu können. Die Teilung der Arbeitsplätze in Teilzeitstellen führt zu einer erhöhten Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer notwendigen zusätzlichen Personalkapazität von 0,87 Stellen niederschlägt.

Die derzeitige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt verursacht u.a. eine hohe Fluktuation von Fachkräften. Dies bedeutet, dass eine erhöhte Anzahl von Fachkräften jährlich eingearbeitet werden muss. Die Einarbeitung erfolgt in Arbeitsteilung zwischen Teamleitung und den vorhandenen Fachkräften und bindet somit Arbeitszeit, die für die reine Arbeit mit dem Klienten weniger zur Verfügung steht.

Diese zeitlichen Anforderungen wurden in der vorliegenden Bemessung ebenfalls berücksichtigt.

5 Fallzahlenentwicklung

Die Berichterstattung des Kommunalverbandes Jugend und Soziales zur Entwicklung der Jugendhilfe zeigt, dass sich der Landkreis Lörrach in der Jugendhilfe erfolgreich weiterentwickelt hat.

Dies wird auch im aktuellen Bericht deutlich. Die stabile Entwicklung der stationären Hilfen und der weiterhin kontinuierliche Ausbau der ambulanten Leistungen sowie das zur Verfügung stellen von Beratungsleistungen zeigen hier eine deutliche und sehr positive Wirkung.

Die Fortschreibung dieser positiven Entwicklung setzt voraus, dass Prozesse angepasst werden und ggfs., wenn notwendig, mit ausreichend Personalressourcen hinterlegt werden.

Die Investition in die Jugendhilfe ist im Sinne der aktiven Fortschreibung der Sozialstrategie eine wichtige Voraussetzung hinsichtlich einer nachhaltigen Verbesserung der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen im Landkreis.

Entwicklung UMA

Die aktuelle Entwicklung hinsichtlich der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer zeigt eine deutliche Tendenz nach unten. Die Fallzahlen im Bereich von HzE und Hilfe für junge Volljährige werden voraussichtlich in den kommenden zwei Jahren sehr deutlich abnehmen, vorausgesetzt, dass die Entwicklung so weiter anhält.

Die Anpassung des Personalbestandes wird entsprechend der Fallzahlenentwicklung in enger Abstimmung mit dem Fachbereich P & O kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst.

Im Rahmen der Fluktuation werden Fachkräfte, welche für das Aufgabenfeld UMA nicht mehr benötigt werden, kontinuierlich in die SD-Teams oder in den PAD auf vakante Stellen umgesetzt. So wird es nicht zu Überhängen kommen. Mit der Andockung der MitarbeiterInnen des UMA Teams an die bestehenden SD-Teams wurden dafür bereits die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Der ermittelte Personalstand für den UMA Bereich wird aktuell jedoch noch benötigt, um gelingende Übergänge bei Abschluss der Jugendhilfe gewährleisten zu können.

Fazit:

Der ermittelte Personalbedarf basiert auf einer fundierten Grundlage. Die künftige Ausgestaltung der Arbeitsprozesse erfordert zwingend eine notwendige und gesetzlich geforderte Qualitätsanpassung und die Implementierung von effizienten Steuerungsmöglichkeiten.

Es handelt sich dabei um zentrale Bausteine in Bezug auf den Kinderschutz, sowie die wirkungsorientierte Steuerung von Hilfen als einer der zentralen Bestandteile der Sozialstrategie, eine zielführende Hilfeplanung durch angemessene Beteiligung der Betroffenen und die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben.

Die Standardanpassungen im SD sind fachlich geboten bzw. rechtlich notwendig. Allenfalls die Ausweitung der Systemzeiten zum Zwecke einer besseren Kooperation mit anderen Akteuren in der Arbeit mit und für Kinder, Jugendliche und Personenberechtigte könnte aus rechtlicher Perspektive reduziert werden. Damit würde aber der präventive und ressourcenorientierte Ansatz in der Jugendhilfe konterkariert (s. Seite 6 des INSO-Berichtes).

Der Einsatz der ermittelten Personalressourcen ist somit aus Sicht der Verantwortlichen im Dezernat V unbedingt erforderlich, um der bestehenden und gesetzlich verankerten Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe gerecht zu werden.

Der Fachbereich Personal & Organisation hat den gesamten Prozess eng begleitet und trägt die Feststellungen im Hinblick auf die erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen in vollem Umfang mit.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

- Anlage:
 - Bericht der Fa. INSO vom 05.08.2018